

INDEC Rahmenbedingungen GOBENCH und GOIDEA

(Stand: 01. Januar 2023)

Vorbemerkung

- 01) Die Firma INDEC Industrial Development and Consulting GmbH & Co. KG („Firma INDEC“) ist ein zukunftsorientiertes Unternehmen mit globaler Ausrichtung und Niederlassungen im In- und Ausland. Die Firma INDEC hat die Methodik „LET’S START NOW“ entwickelt, mit der durchgängige und maßgeschneiderte Prozesse von der Unterstützung im Bereich Markt- und Wettbewerbsanalyse bis zur Umsetzung innovativer Ideen zur Verfügung gestellt werden. Im Fokus steht dabei das Erkennen, Quantifizieren und Umsetzen von Potenzialen. Zusätzlich bietet die Firma INDEC mit GOBENCH und GOIDEA erprobte Software-Infrastrukturen zur Effektivitätssteigerung dieser Prozesse. Mit GOBENCH und GOIDEA besteht die Möglichkeit, eigenes wie auch fremdes Produkt-Know-how sowie innovative Ideen besser zu systematisieren, dynamisieren und in Produktstrategien und Entwicklungsprozesse gezielt einfließen zu lassen. Mit Unterzeichnung dieser Rahmenbedingungen und beschränkt auf den jeweils erteilten Auftrag erkennt der Kunde die Urheberrechtsfähigkeit von LET’S START NOW, GOBENCH und GOIDEA. an.
- 02) Soweit der Kunde für seine besonderen Bedürfnisse eine kundenspezifische Anpassung von GOBENCH und/oder GOIDEA wünscht, wird die Firma INDEC diese auf der Basis der vertraglichen Vereinbarungen erbringen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Bestellung durch den Kunden und der nachfolgenden Auftragsbestätigung der Firma INDEC sowie einer gegebenenfalls beigefügten Leistungs- und Produktbeschreibung.
- 03) Die Firma INDEC wird entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung GOBENCH und/oder GOIDEA entweder auf einem vom Kunden benannten Server oder auf einem von INDEC zur Verfügung gestellten externen Drittservers zur Verfügung stellen. Vorbehaltlich eines gesonderten Hinweises gelten die nachfolgenden Bedingungen für beide Varianten gleichermaßen.
- 04) Soweit in diesen Rahmenbedingungen die männliche Bezeichnung gewählt ist, ist damit gleichermaßen die weibliche Bezeichnung gemeint.

A - Geltungsbereich dieser Bedingungen

- 01) Der Firma INDEC ist vorbehalten, diese Bedingungen entsprechend der Weiterentwicklung von LET'S START NOW anzupassen, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Firma INDEC für den Kunden zumutbar sind und der Kunde zustimmt. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Auf diese Folge wird die Firma INDEC den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag ohne Rücksicht auf die Bestimmung unter M. I. schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Zugang des Widerspruchs zu kündigen. Die Änderungen der Rahmenbedingungen werden dem vom Kunden zu benennenden Systemadministrator per E-Mail bekanntgegeben. Der Zugang der E-Mail ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen vom Systemadministrator per Lesebestätigung zu bestätigen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Lesebestätigung, ist die Firma INDEC nach erneuter Mahnung mit einer Abhilfefrist von weiteren 2 Wochen berechtigt, den Vertrag ohne Rücksicht auf die Bestimmung unter M. I. schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Ablauf der Frist zu kündigen.
- 02) Diese Bedingungen gelten ausschließlich, sie gelten auch dann, wenn der Kunde im Rahmen zukünftiger Beauftragungen formularmäßig auf die Geltung eigener Geschäftsbedingungen hinweisen sollte. Auch für diesen Fall vereinbaren die Firma INDEC und der Kunde bereits jetzt, dass auch dann ausschließlich diese Rahmenbedingungen gelten sollen, es sei denn, der Kunde und die Firma INDEC vereinbaren eine Abweichung gemäß M VII. (1).

B - Definitionen

- 01) „GOBENCH“ und „GOIDEA“ bezeichnen die von der Firma INDEC entwickelten Software-Infrastrukturen, die gegebenenfalls durch kundenspezifische Anpassungen das Ziel verfolgen, im Bereich Corporate & Competitive Intelligence Daten des Kunden zu managen.
- 02) „Lizenz“ bezeichnet das Recht zur Nutzung des jeweiligen Basissystems von GOBENCH und/oder GOIDEA sowie etwaiger Zusatzmodule und Add-ons.
- 03) „Betriebsanleitung“ bezeichnet alle Dokumentationen, Anleitungen (wie z.B. Hilfe als PDF oder HTML) oder sonstigen Arbeitsunterlagen betreffend GOBENCH und/oder GOIDEA.
- 04) „Named User“ bezeichnet einen lese-, editier- oder administrier- berechtigten Mitarbeiter des Kunden. Der Zugang (Log-in) darf außer in der Reading Lizenz nicht von anderen Personen als von diesem Mitarbeiter genutzt werden.

- 05) „Systemadministrator“ bezeichnet den / die von der Firma INDEC geschulten Named User des Kunden, der / die kundeninterne Berechtigung besitzt / besitzen, die auf den Betrieb von GOBENCH und/oder GOIDEA gerichteten erforderlichen Entscheidungen gegenüber Firma INDEC zu treffen. Der Kunde verpflichtet sich, einen Wechsel in der Person des Systemadministrators schriftlich gegenüber Firma INDEC anzuzeigen.
- 06) „Reading User“ bezeichnet ausschließlich eine Leseberechtigung in GOBENCH und/oder GOIDEA. Der Zugang (Log-in) der „Reading Lizenz“ kann von mehreren Mitarbeitern des Kunden genutzt werden (Sammel-Log-in), wenngleich dieses aus technischen Gründen (z.B. Filter und persönliche Einstellungen) nicht angeraten ist.
- 07) „Bereitstellung“ bezeichnet die Mitteilung von Firma INDEC an den Kunden über die Veröffentlichung des, gemäß den vereinbarten Umfängen fertiggestellten (abnahmefähigen) GOBENCH und/oder GOIDEA Systems für den Kunden auf dem vereinbarten Server und Bekanntgabe der URL, Username und Passwort.
- 08) „Wartung“ beinhaltet die Beseitigung von Fehlern und das Aufspielen von Updates.
- 09) „Kontingent“ bezeichnet ein vom Kunden vorbezahltes Wertguthaben zur Nutzung von Serviceleistungen der Firma INDEC.

C – Leistungen, Beauftragung durch Dritte

I. Leistungen

- 01) Der Kunde beauftragt die Firma INDEC mit der Einführung von GOBENCH und/oder GOIDEA. Die von den Parteien übernommenen Leistungsinhalte, deren Umfang sowie die damit verbundenen Kosten und Gebühren ergeben sich aus den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und diesen Rahmenbedingungen.
- 02) Die Parteien behalten sich auf der Basis dieser Rahmenbedingungen eine Ergänzung der Leistungsinhalte sowie deren Umfang vor. Die Abrechnung erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen Verrechnungssätze der Firma INDEC oder vereinbarter Paketpreise.
- 03) Sind abnahmefähige Projektabschnitte (z.B. Beratungsleistungen, Erstellung von Lastenheften etc.) vorgesehen, so wird der Kunde das jeweilige Ergebnis unverzüglich nach dessen Bereitstellung überprüfen. Erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Bereitstellung des abnahmefähigen Projektabschnittes kein Einwand, so gilt der Abschnitt als abgenommen. Die Firma INDEC wird dann das Ergebnis für die weitere Umsetzung des Projektes als verbindlich zugrundelegen.

- 04) Der Kunde verpflichtet sich, für die Einführung und für die Dauer der Nutzung von GOBENCH und/oder GOIDEA schriftlich einen Systemadministrator sowie dessen bürospezifischen Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) zu benennen.
- 05) Zur Einführung von GOBENCH und/oder GOIDEA wird die Firma INDEC ggf. Daten des Kunden in dem vertraglich vereinbarten Umfang für den Kunden aufnehmen und / oder diese Daten in die Datenbank von GOBENCH und/oder GOIDEA übernehmen. Die Firma INDEC wird bei der Übernahme der Daten in die Datenbank von GOBENCH und/oder GOIDEA mit der gebotenen Sorgfalt verfahren.

II. Beauftragung durch Dritte

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kunde mit der administrativen Abwicklung von Bestellvorgängen, mit Ausnahme der Beauftragung zur Einführung von GOBENCH und/oder GOIDEA, eine Drittfirma beauftragen kann. In diesem Fall gilt Folgendes:

- 01) Die Drittfirma wird die Bestellungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und unter Hinweis auf eine Bestellung für den Kunden vornehmen.
- 02) Soweit die Firma INDEC eine entsprechende Bestellung annimmt, wird sie ihre Lieferung und Leistung ausschließlich gegenüber dem Kunden vornehmen. Der Kunde erkennt bereits jetzt an, dass auch für derartige Bestellungen/Lieferungen und Leistungen diese Rahmenbedingungen unmittelbar gelten.
- 03) Der Kunde haftet für die aus diesen Bestellungen resultierenden Forderungen der Firma INDEC gegen die Drittfirma der Firma INDEC wie ein Bürge unter Ausschluss der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage.

D - Lizenz, Nutzungsrecht und Wartung

I. Nutzungsrecht und Lizenzumfang

- 01) Die Firma INDEC erteilt dem Kunden im Rahmen des jeweils erteilten Auftrags hiermit die nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung von GOBENCH und/oder GOIDEA, etwaigen Zusatzmodulen und Add-ons entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Eine Eigentumsübertragung ist damit nicht verbunden.
- 02) Das Nutzungsrecht wird dem Kunden sowie anderen vom Kunden mit schriftlicher Zustimmung der Firma INDEC benannten Unternehmen weltweit gewährt. Die Firma INDEC wird ihre Zustimmung

nicht unbillig verweigern. Eine Eigentumsübertragung ist damit nicht verbunden. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das benannte Unternehmen die sich aus diesen Bedingungen ergebenden Pflichten hinsichtlich der Nutzung von GOBENCH und/oder GOIDEA einhalten wird.

- 03) Urheberrechtliche und gewerbliche Schutzrechte an LET'S START NOW, GOBENCH und/oder GOIDEA, an Bestandteilen von LET'S START NOW, GOBENCH und/oder GOIDEA sowie an der Betriebsanleitung verbleiben bei der Firma INDEC. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den Bestand dieser Rechte gefährden könnte.
- 04) Dem Kunden und den benannten Unternehmen im Sinne von D I 2 ist es nicht gestattet, GOBENCH und/oder GOIDEA oder die Betriebsanleitung Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma INDEC zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind die Mitarbeiter des Kunden und der benannten Unternehmen sowie deren Dienstleister, wobei der Kunde und das benannte Unternehmen in geeigneter Weise sicherzustellen hat, dass die sich aus diesen Bedingungen ergebenden Pflichten hinsichtlich der Nutzung von GOBENCH und/oder GOIDEA eingehalten werden.
- 05) Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Anzahl Named User der Firma INDEC auf Verlangen nachzuweisen.

II. Lizenzmodelle und Wartungsvertrag

- 01) Die Nutzung von GOBENCH und/oder GOIDEA erfolgt ausschließlich auf der Basis einer vom Kunden zu erwerbenden Basislizenz und eines ggf. ergänzend vom Kunden gewünschten Hosting auf einem von Firma INDEC vermittelten Server. Soweit vereinbart können weitere Zusatzmodule und Add-ons gemäß gesondertem Angebot genutzt werden.
- 02) Dem Kunden stehen als lizenzierbare Basisversionen von GOBENCH und/oder GOIDEA zur Verfügung:
- Starter Package
 - Enterprise (50 / 100 / 250 / 500)
- 03) Mit Bereitstellung von GOBENCH und/oder GOIDEA fällt entsprechend dem gewählten Lizenzmodell und der vereinbarten Zusatzmodule die Lizenz- und Wartungsgebühr sowie ggf. eine Hosting-Gebühr und eine Hinterlegungsgebühr an.
- 04) Der Kunde hat das Recht, das Lizenzmodell ohne Vertragskündigung zu wechseln, wobei ein Wechsel auf eine einfachere / günstigere Lizenzstufe oder ein Entfall einer Lizenz nur zum Ende des laufenden Vertragsjahres möglich ist.
- 05) Bei einem Wechsel auf eine höhere Lizenzstufe bzw. zusätzliche Lizenz wird die Lizenzgebührendifferenz für das restliche Vertragsjahr als Zwischenwert berechnet.

06) Der Wechsel des Lizenzmodells erfolgt aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

III. Zugriffskontrolle

01) Alle Lizenzen beinhalten ein Log-in (Kombination von Usernamen und ein dazugehöriges Passwort). Die Anforderungen an Benutzername und Passwort werden in der Betriebsanleitung erläutert.

02) Die User für den Zugriff auf das Datenbanksystem GOBENCH und/oder GOIDEA werden durch den Systemadministrator (oder einem durch ihn beauftragten User) des Kunden eigenverantwortlich angelegt und verwaltet.

IV. Dekompilierung

Der Kunde verpflichtet sich, weder selbst noch durch Dritte GOBENCH und/oder GOIDEA oder Teile der Systeme zu kopieren oder zu dekompilieren.

E – Updates, Sonderanpassungen / Schnittstellen

I. Updates

01) Bei allen Updates steht grundsätzlich die Optimierung von GOBENCH und/oder GOIDEA im Vordergrund. Sie stellen die aktuellsten Erkenntnisse / Funktionen im Basissystem von GOBENCH und/oder GOIDEA sowie den zusätzlichen Modulen und Add-ons zur Erreichung eines Ziels in GOBENCH und/oder GOIDEA zur Verfügung. Darüber hinaus dienen Updates auch zur Korrektur von Fehlern.

02) Das Basissystem von GOBENCH und/oder GOIDEA sowie seine/ihre Zusatzmodule und Add-ons können im Rahmen von Updates funktional angepasst, ersetzt und erweitert werden. Das heißt, bereits vorhandene Funktionen können optimiert umgesetzt werden und ggf. in andere Module / Funktionen einfließen oder durch neue Module / Funktionen ersetzt werden. Dadurch bedingte Mehrkosten gehen nicht zu Lasten des Kunden.

II. Sonderanpassungen / Schnittstellen

01) Sonderanpassungen sind vom Kunden gesondert beauftragte Programmierungen oder auch Konfigurationen in GOBENCH und/oder GOIDEA, an denen der Kunde ebenfalls nur ein einfaches Nutzungsrecht erhält. Entsprechende Sonderanpassungen werden vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen nicht über die GOBENCH und/oder GOIDEA-seitigen Updates aktualisiert und werden auch nicht in der Betriebsanleitung behandelt. Eine etwaige Anpassung auf neue

Systemstände erfolgt ausschließlich auf Basis gesonderter vertraglicher Vereinbarungen. Ausgenommen sind Fehlerkorrekturen im Rahmen der Gewährleistung.

- 02) Soweit die Firma INDEC dem Kunden Schnittstellen zum eigenständigen Hochladen externer Daten etc. zur Verfügung stellt, haftet INDEC nur für die technische Funktion der jeweilige(n) Schnittstelle(n).

Die Firma INDEC übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit und Qualität der über die zur Verfügung gestellte(n) Schnittstelle(n) hochgeladenen Daten. Auch ist der Kunde allein verantwortlich dafür, dass durch das Hochladen der Daten ihr Vorhalten und ihre Nutzung nicht unerlaubt in Patente, Urheberrechte, oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Von etwaigen Ansprüchen Dritter gegen die Firma INDEC stellt der Kunde die Firma INDEC hiermit frei.

F - Hosting

I. Hosting auf einem Kunden-Server

- 01) Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung wird die Firma INDEC GOBENCH und/oder GOIDEA auf einem vom Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellten Server, gemäß den jeweiligen „Server & Browseranforderungen“, installieren. Beim Hosting auf einem entsprechenden Kunden-Server, ist der Kunde für alle internen Back-ups vollumfänglich verantwortlich.
- 02) Sofern nicht anders vereinbart, ist die erste Installation von GOBENCH und/oder GOIDEA auf dem vom Kunden benannten Server im Angebotspreis enthalten. Erweiterte Leistungen, beispielsweise bei Hard- oder Software Änderung des vom Kunden benannten Servers, wird die Firma INDEC auf gesonderter vertraglicher Basis erbringen.

II. Hosting auf einem von INDEC vermittelten Drittserver

- 01) Sofern nicht per gesonderter vertraglicher Vereinbarung geregelt, gelten folgende Vereinbarungen für das Hosting auf einem von der Firma INDEC vermittelten externen Drittserver. Die Zurverfügungstellung erfolgt durch Anbindung an das Internet und Gewährung von Zugriffsrechten.
- 02) Im Rahmen des Hostings werden die vom Kunden erfassten Daten in der für den Kunden bestimmten GOBENCH und/oder GOIDEA Datenbank auf dem durch INDEC vermittelten Drittserver abgelegt. Die Firma INDEC sichert zu, dass sich der externe Drittserver in in einer geografisch den Datenschutzbestimmungen der EU entsprechenden Location befindet und trägt durch entsprechende Vertragsgestaltung mit dem Hosting Dienstleister Sorge dafür, dass die Bestimmungen der DSGVO vollumfänglich Anwendung finden.

03) Das Hosting beinhaltet:

- Bereitstellung und Betrieb der Server- und Datensicherungsinfrastruktur
- Bereitstellung und Betrieb der serverseitigen Internetverbindung
- Bereitstellung und Betrieb der serverseitigen Sicherheitsarchitektur
- Bereitstellung und Betrieb in einem zertifizierten Hochleistungs-Rechenzentrum auf Basis gängiger Industriestandards und der jeweils gültigen EU Datenschutzgesetzgebung

Der für die Online-Nutzung von GOBENCH und/oder GOIDEA erforderliche kundeneigene Zugang zum Internet ist nicht Bestandteil des Hostings durch die Firma INDEC. Der Kunde wird sowohl den Zugang zum Internet als auch die hierfür erforderliche technische Infrastruktur gemäß Server & Browseranforderungen auf eigene Kosten erstellen und in funktionsfähigem Zustand halten.

04) Die Firma INDEC verpflichtet sich, eine höchstmögliche Verfügbarkeit von GOBENCH und/oder GOIDEA zu gewährleisten, jedoch nur im Rahmen der Besonderheiten des Internets und etwaiger ergänzend vereinbarter Leistungen. Insbesondere ist die Firma INDEC nicht verantwortlich für technische und sonstige Störungen, die sich dem Einflussbereich der Firma INDEC entziehen. In Zeiträumen, in denen die Firma INDEC aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Firma INDEC nicht zu vertreten hat und / oder die ihr ihre Leistungen wesentlich erschweren und / oder unmöglich machen – insbesondere der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways – ist die Firma INDEC von ihrer Leistungspflicht befreit.

05) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen wird die Firma INDEC folgende Sicherungsmaßnahmen standardmäßig durchführen:

- Backup: Die Firma INDEC führt ein tägliches und wöchentliches Backup durch, das 7 Tage vorgehalten und dann überschrieben wird.
- Datenübertragung: Zur Sicherung der Datenübertragung über das Internet wird mindestens eine SSL 128 Bit-Verschlüsselung verwendet.
- IP-Channeling: Der Kunde kann im Rahmen des Hostings das „IP-Channeling“ für sein System aktivieren und kundeneigene IP-Adressen für den erlaubten Zugriff auf sein GOBENCH und/oder GOIDEA durch den Systemadministrator hinterlegen lassen. Die Hinterlegung erfolgt durch die Firma INDEC. In diesem Fall hat der Kunde zu gewährleisten, dass diese IP-Adressen statisch (unveränderlich) und explizit dem Kunden zugewiesen sind. INDEC kann und wird diese IP-Adressen weder prüfen, noch hinterfragen.

06) Für etwaige Hackerangriffe auf den von der Firma INDEC dem Kunden vermittelten externen Drittserver haftet die Firma INDEC nicht.

G - Bereitstellung / Abnahme / Schulung

- 01) Teilt der Kunde innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bereitstellung von GOBENCH und/oder GOIDEA keine Mängel an GOBENCH und/oder GOIDEA mit, so gilt die Leistung als abgenommen.
- 02) Mit der Bereitstellung von GOBENCH und/oder GOIDEA wird die Firma INDEC den vom Kunden benannten Systemadministrator in das Basissystem sowie etwaiger weiterer Module und Add-ons im Rahmen der Systemadministratorschulung einführen und schulen. Die Einzelheiten zum Schulungsinhalt und den Teilnehmern ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.

H - Consulting und ergänzende Serviceleistungen

Consulting und ergänzende Serviceleistungen (wie Schulungen, methodischer Support, Korrekturen etc.) wird die Firma INDEC aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung erbringen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen. Davon ausgenommen ist die Beauftragung zur Störungsbeseitigung. Insoweit reicht die mündliche Beauftragung oder eine formlose E-Mail Beauftragung seitens des Systemadministrators aus.

I – Wartungsarbeiten, Fehlerhotline

I. Wartungsarbeiten

Die Firma INDEC ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit Wartungsarbeiten (Fehlerbeseitigungen, Updates) der Software-Infrastrukturen von GOBENCH und/oder GOIDEA durchzuführen. Die Durchführung solcher Arbeiten erfolgt in Abstimmung mit einem der vom Kunden benannten Systemadministratoren. Die geplanten Down-Zeiten sind bei der Bemessung der jeweiligen Lizenzgebühr bereits berücksichtigt; eine Minderung der geschuldeten Lizenzgebühr wegen geplanter Down-Zeiten kommt nicht in Betracht.

Soweit erforderlich, stellt der Kunde der Firma INDEC einen funktionsfähigen Remotezugang zu dem von ihm benannten Server zur Verfügung.

II. Fehlerhotline

- 07) Für Klärung technischer Probleme stellt die Firma INDEC dem Kunden während der Geschäftszeit Montag bis Freitag, mit Ausnahme von gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen/Deutschland, jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr kostenfrei eine telefonische Hotline zur Verfügung.

08) Nicht unter die vorstehende Regelung fällt die Unterstützung bei methodischen Fragen im Zusammenhang mit GOBENCH und/oder GOIDEA sowie Hilfestellung, die notwendig wird durch kundenseitige Nichteinhaltung der in der Betriebsanleitung von GOBENCH und/oder GOIDEA enthaltenen Anweisungen, durch andere Formen der Fehlbedienung oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Software oder der Träger, auf denen sie aufgezeichnet ist sowie durch Fehler im Bereich der Hardware und anderer Software des Kunden. Derartige Leistungen werden nach einer Beauftragung durch den Systemadministrator entsprechend dem Zeitaufwand und dem jeweils gültigen Verrechnungssatz der Firma INDEC oder als Paketpreis berechnet.

J - Rechnungsstellung

- 01) Die Rechnungsstellung erfolgt an die vom Kunden bekanntgegebene Rechnungsanschrift
- entsprechend der vertraglichen Vereinbarung und nach Abschluss der entsprechenden Leistungserbringung (z.B. nach erfolgter Beratung, nach Vorlage der Lastenhefte, nach Bereitstellung, nach Abschluss von beauftragten Softwareanpassungen etc.)
 - hinsichtlich der ersten Lizenz- und Wartungsjahresgebühr bzw. Hosting-Jahresgebühr nach Bereitstellung von GOBENCH und/oder GOIDEA
 - hinsichtlich der folgenden Lizenz- und Wartungsjahresgebühren bzw. Hosting- und Hinterlegungsjahresgebühr bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des laufenden Lizenzjahres
 - hinsichtlich georderter Kontingente nach Bestellung
- 02) Soweit der Kunde ein Kontingent der Firma INDEC erworben hat, erfolgt der Nachweis der in Anspruch genommenen Leistungen durch Zeitnachweis.
- 03) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 04) Die Firma INDEC hat das Recht, die vertraglich vereinbarten Gebühren für Lizenzen, Wartung, Hosting und Hinterlegung durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen für das folgende Vertragsjahr zu ändern. Eine Erhöhung ist begrenzt auf maximal 5 % pro Jahr. Für diesen Fall kann der Kunde den Vertrag ohne Rücksicht auf die Bestimmung unter M I schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

K - Mängelhaftung

- 01) Die Firma INDEC gewährleistet, dass GOBENCH und/oder GOIDEA nicht mit Rechten Dritter belastet ist, insbesondere, dass deren Benutzung nicht in Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter eingreift.

02) Garantien für technische Einzelheiten oder eine Eignung von GOBENCH und/oder GOIDEA für einen bestimmten Zweck werden nicht gegeben.

03) Die Firma INDEC gewährleistet, dass GOBENCH und/oder GOIDEA, etwaige Zusatzmodule, Add-ons, Sonderanpassungen und die jeweiligen Updates sowie die Betriebsanleitung mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt sind. Sollten dennoch von der Firma INDEC zu vertretende Fehler vorliegen, erfolgt die Beseitigung der Fehler, wenn sie die bestimmungsmäßige Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen durch Nacherfüllung. Gelingt es der Firma INDEC innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch der betreffenden Software ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder die Lizenz für die betreffende Software fristlos kündigen. Als angemessene Fristen gelten entsprechend nachfolgender Fehlerprioritäten:

Priorität	Fehlerart	Zeitraum
I	Nutzungsverhindernd	1 Werktag
II	Stark störend, aber umgehbar	10 Werktage
III	In zumutbarer Weise umgehbar	3 Monate oder nächster Releasewechsel

Priorität I

Nutzungsverhindernde Fehler, die zum Ausfall des Gesamtsystems führen und den normalen Betriebsablauf unmöglich machen (z.B. Systemabbrüche mit Rechnerstopp, Zerstörung von Dateiinhalten usw.) bzw. den Betrieb nur unter nicht zumutbaren Umständen zulassen.

Priorität II

Stark störende Fehler, welche aber umgehbar sind.

Priorität III

Fehler, die den betrieblichen Ablauf nicht behindern (z.B. kurzzeitige Ausfälle ohne Datenverlust oder mit der Möglichkeit der Datennacherfassung, fehlerhafte Funktionen, die im Normalbetrieb nicht zwingend erforderlich sind) oder durch andere Funktionen ersetzt werden können.

04) Ein Fehler im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn er reproduzierbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma INDEC nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken und den funktionsfähigen Remotezugang zur Verfügung zu stellen.

05) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Bereitstellung von GOBENCH und/oder GOIDEA, etwaiger Zusatzmodule, Add-ons und Sonderanpassungen sowie ab Freischaltung etwaiger Updates.

06) Demoverionen sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

07) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

L - Haftungsbeschränkung und Haftungsbegrenzung

01) Die Firma INDEC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzforderungen geltend macht, die auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Firma INDEC, beruhen.

02) Die Firma INDEC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine Vertragspflicht verletzt, auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte (wesentliche Vertragspflicht); in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung der Firma INDEC aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

03) Die Firma INDEC haftet für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

04) Im Übrigen ist die Haftung der Firma INDEC für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

05) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und der Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

06) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der Firma INDEC auch in diesem Fall auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

07) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber dem Kunden gelten nicht im Falle der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch die Firma INDEC und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingender gesetzlicher Regelungen.

08) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

09) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 1 bis 8 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen

sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schäden gemäß §823 BGB.

10) Die Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangt.

11) Soweit die Schadensersatzhaftung der Firma INDEC gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Firma INDEC.

M - Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

II. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, jedoch keine auf das eigene Unternehmen beschränkten Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

III. Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Firma INDEC anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Hinterlegung

Soweit mit dem Kunden eine Hinterlegung von GOBENCH und/oder GOIDEA zu seinen Gunsten vereinbart ist, gilt Folgendes: Die Firma INDEC hat die BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Adenauerplatz 1, 33602 Bielefeld, (im Folgenden: BRANDI) beauftragt, den Quellcode für GOBENCH und/oder GOIDEA nach den nachfolgend festgelegten Regeln zu verwahren und bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ein Duplikat an den Kunden herauszugeben.

- 01) Die Firma INDEC verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich eine Kompilierung des Major-Release-Standes der Software-Infrastruktur von GOBENCH und GOIDEA (Quellcode) durchzuführen und die dabei entstehenden Dateien als ZIP-Archiv zu speichern. Bestandteil der so gespeicherten Dateien ist auch das Tool „Codegenerator“, mit dessen Hilfe das kundenspezifische Ablaufdatum zur Nutzung der Softwareinfrastruktur GOBENCH und/oder GOIDEA zeitlich unbeschränkt abgeändert werden kann. Die so gespeicherten Dateien wird die Firma INDEC auf dem aktuellen technischen Stand entsprechenden handelsüblichen Datenträgern in getrennten Briefumschlägen verschlossen BRANDI zum Zwecke der Verwahrung übergeben. Im Zusammenhang mit der Entgegennahme des Verwahrgutes ist BRANDI nicht verpflichtet, die in die Verwahrung gegebenen Gegenstand zu prüfen. BRANDI ist verpflichtet, die ihr übergebenen Quellcode während der Zeit der Inverwahrung vor jedem Einblick Unbefugter zu schützen.
- 02) Die Firma INDEC verpflichtet sich, BRANDI von jeder abgeschlossenen Hinterlegungsvereinbarung durch Bekanntgabe der vertragspezifischen Kundendaten zu informieren. BRANDI wird dem benannten Kunden die Inverwahrung des Quellcodes auch für ihn schriftlich bestätigen. Sollte das Hinterlegungsverhältnis mit BRANDI, gleich aus welchem Grund, enden, wird BRANDI dem ihr benannten Kunden dies mitteilen.
- 03) Die Firma INDEC hat BRANDI angewiesen, von dem bei ihr hinterlegten Quellcode ein Duplikat zu erzeugen bzw. durch Dritte erzeugen zu lassen und an den Kunden herauszugeben, sofern die nachfolgenden, unter Buchstabe a aufgeführten, vom Kunden nachzuweisenden Voraussetzungen alternativ gegeben sind, der Kunde die Verpflichtung gemäß Buchstabe b erfüllt hat und BRANDI die Voraussetzungen gemäß Buchstabe c gegenüber dem Kunden bestätigt hat.
- a)
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma INDEC oder ihres Rechtsnachfolgers ohne Fortführung der Geschäftstätigkeit (z.B. in Form einer Auffanggesellschaft),
 - Löschung der Firma INDEC oder ihres Rechtsnachfolgers im Handelsregister,
 - Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma INDEC mangels Masse ohne Fortführung der Geschäftstätigkeit (z.B. in Form einer Auffanggesellschaft),
 - Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Anweisung zur Herausgabe des Quellcodes,
 - Einstellung der Weiterentwicklung und Pflege der vertragsgegenständlichen Software durch die Firma INDEC oder dem Rechtsnachfolger während der Vertragslaufzeit.
- b) Der Kunde an die Firma INDEC oder deren Rechtsnachfolger den vierfachen Wert der im Herausgabezeitpunkt vertragsgemäßen Jahreslizenz gezahlt hat.
- c) Dem Kunden ist BRANDI als Begünstigter der Hinterlegungsvereinbarung benannt worden.

- 04) Befindet sich die Firma INDEC im Zeitpunkt des Herausgabeverlangens des Kunden gegenüber BRANDI in Verzug mit der Bezahlung offenstehender Verwahrungsgebühren von BRANDI, so ist BRANDI berechtigt, die Herausgabe eines Duplikats des Quellcodes an den Kunden von der vorherigen Bezahlung der offenstehenden Verwahrungsgebühren abhängig zu machen.
- 05) Die Haftung von BRANDI ist für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Millionen Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung von BRANDI oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass, wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, auf seine ausdrückliche Weisung und auf seine Kosten eine einzelne Haftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden kann.
- 06) Der Kunde darf den ihm herausgegebenen Quellcode nur für eigene Zwecke und nur im Rahmen des mit der Firma INDEC geschlossenen Rahmenvertrages nutzen. Im Übrigen ist eine Nutzung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Firma INDEC bzw. ihres Rechtsnachfolgers gestattet.
- 07) Der Kunde verpflichtet sich, den an ihn herausgegebenen Quellcode strikt geheim zu halten und gegen jeden Zugriff Unbefugter zuverlässig zu schützen. Davon ausgenommen sind Dritte, die der Kunde zur Ermöglichung der vertragsgemäßen Nutzung einschaltet. Der Kunde ist dann verpflichtet, den Dritten entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 08) Der Kunde hat jederzeit das Recht, auf die Hinterlegung zu verzichten.

V. Rechte nach Vertragsende

- 01) Alle Rechte des Kunden an der Benutzung von GOBENCH und/oder GOIDEA enden bei Beendigung des Vertrages.
- 02) Nur bei Hosting auf einem von INDEC vermittelten Drittserver:
Die Firma INDEC verpflichtet sich, die auf dem von der Firma INDEC vermittelten externen Drittserver befindlichen Daten des Kunden für die Dauer von einem Monat nach Vertragsende gespeichert zu halten. Die Pflicht entfällt, sofern der Kunde mit Wirkung zum Vertragsende erklärt, dass er auf diese nachvertragliche Datenspeicherung verzichtet. Für die Dauer der nachvertraglichen Datenspeicherung schuldet der Kunde der Firma INDEC eine Vergütung in Höhe der anteiligen vertragsgemäßen Hosting-Gebühr. Nach Ablauf der Frist wird die Firma INDEC die auf dem Server vorhandenen Kundendaten löschen.
- 03) Der Kunde verpflichtet sich, binnen einer Woche nach Vertragsbeendigung sämtliche Unterlagen, die GOBENCH und/oder GOIDEA betreffen, ob geheim oder nicht geheim, sowie sämtliche gefertigten

Kopien an die Firma INDEC zurückzugeben. Davon ausgenommen sind Unterlagen, die vom Kunden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzubewahren sind.

VI. Datenschutz und Geheimhaltung

- 01) Die Firma INDEC gewährleistet die datenschutzrechtliche Sicherheit der vom Kunden eingestellten Daten und beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.
- 02) Die Firma INDEC unterrichtet hiermit den Kunden, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Einführung sowie zur Anpassung, Zurverfügungstellung, Wartung und dem Support von LET´S START NOW, GOBENCH und/oder GOIDEA notwendig ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten von Firma INDEC gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt werden, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Kunden und des Zwecks der vertraglichen Vereinbarung sowie dieser Rahmenbedingungen notwendig ist.
- 03) Die Firma INDEC wird alle Informationen und Daten vertraulich behandeln, die ihr im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses vom Kunden zugänglich gemacht werden.

VII. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 01) Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Firma INDEC ist Lippstadt / Nordrhein-Westfalen / Deutschland.
- 02) Für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit der für Lippstadt zuständigen Kammer für Handelssachen des Landgerichts Paderborn vereinbart.
- 03) Für alle Rechtsbeziehungen die sich für die Parteien aus dem Vertrag ergeben gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen.

VIII. Änderungen des Vertrages

- 01) Jede Änderung des Vertrages und dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 02) Nebenabreden zu diesem Vertrag und diesen Bedingungen sind nicht getroffen worden.

IX. Ausfertigung

Sofern der Vertrag / die Rahmenbedingungen nebst Anlagen in mehreren Sprachen verfasst sind, ist für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien jeweils nur die deutsche Version maßgeblich.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder der Vertrag und / oder diese Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt, das Entsprechende gilt im Falle einer Lücke im Vertrag und/oder dieser Bedingungen.